

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gottenheim

Der Gemeinderat hat am 13.02.2012 aufgrund von § 14 Abs. 1 EigBG in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) und der §§ 1 bis 4 EigBV vom 07.12.1992 (GBl. S. 776) in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) den

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012

wie folgt beschossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan mit	
Erträgen von	371.500 €
Aufwendungen von	371.500 €
Darin wird ein Jahresverlust/-gewinn ausgewiesen von	0 €
2. Im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von	556.500 €
3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen von	333.500 €
4. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von	0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf	16.500 €
---	----------

Gottenheim,

Volker Kieber
Bürgermeister